

gen hemmend auf die Entwicklung unserer Gesellschaft einwirken.

Die Tätigkeit des Staatsanwalts unter dem Gesichtspunkt dieser Komplexaufgabe ist vielfältig. Die von der 3. Parteikonferenz gestellten Aufgaben Anden besondere Beachtung. Die Aufmerksamkeit gilt z. B. dem Er-Andungs- und Vorschlagswesen, der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen, der Einhaltung der Arbeitsordnung in den VEB, der Senkung der Ausschubarbeit, den Invest- und Bauleistungsverträgen, den Lieferverträgen und den Lieferbedingungen in der volkseigenen Wirtschaft. Der Staatsanwalt hat die Auswirkungen von Kündigungen und fristlosen Entlassungen von Werktätigen unter dem Gesichtspunkt der Fluktuation der Arbeitskräfte zu beobachten. Seine Sorge gilt den Eigentumsdelikten im Sektor der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft. Alle Faktoren also, die eine Störung im Wirtschaftsablauf hervorzurufen geeignet sind, müssen vom Staatsanwalt allseitig untersucht werden. Das gilt für Sabotage- und Diversionsverbrechen genau wie für die Abwerbetätigkeit, für Arbeits- und Verkehrsunfälle und unberechtigte Inhaftierungen; das gilt für die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung der LPG-Statuten, für die Überprüfung der MTS, ob sie ihre gesetzlichen PAichten gegenüber der LPG erfüllt; wie auch für die Kontrolle von Viehkauf-, Viehaufzucht- und Viehmastverträgen.

Die gesamte Tätigkeit der Staatsanwälte steht unter dem großen Gesichtspunkt der Wahrung der Rechte der Werktätigen. So kann es z. B. nicht die primäre Aufgabe des Staatsanwalts sein, durch Beachtung des Er-Andungs- und Vorschlagswesens den technischen Fortschritt zu beschleunigen; vielmehr hat er die zuständigen Stellen zur Wahrung der Rechte der Werktätigen anzuhalten. Selbstverständlich dient diese Tätigkeit in ihrer Auswirkung auch dem technischen Fortschritt. Oder: Es kann nicht Aufgabe des Staatsanwalts sein, den technischen Ablauf der Arbeitsnormen zu kontrol-

lieren; er muß vielmehr die Rechte der Bürger wahren und darauf achten, daß die im Gesetz vorgeschriebenen Formen bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen eingehalten werden.

Die Vielfalt der Tätigkeit bei der Lösung der Komplexaufgabe setzt der Initiative des Kreis- und Bezirksstaatsanwalts keine Grenzen und verspricht, die Forderungen der 3. Parteikonferenz zu erfüllen. Die der Struktur des Bezirks oder des Kreises entsprechenden Schwerpunkte werden, wie auch immer sie geartet sein mögen, die Aufmerksamkeit des Staatsanwalts erwecken. Dabei steht fest, daß die wirksame Durchsetzung des Rahmenarbeitsplans für das II. Quartal 1956 die Erfüllung der im Rahmenarbeitsplan für das I. Quartal gestellten Aufgaben erfordert. Der vom Generalstaatsanwalt aufgestellte Rahmenarbeitsplan wird daher jedem Bezirks- und Kreisstaatsanwalt übermittelt, und im Bezirk bzw. Kreis werden unter Berücksichtigung der Schwerpunktaufgaben die der Struktur des Arbeitsgebiets entsprechenden Arbeitspläne aufgestellt.

Wirksamer als bisher wird die Kontrolle der Durchführung gestaltet. So werden die Bezirksstaatsanwälte auf Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten den Rahmenarbeitsplan erläutern und im Verlauf des Quartals die Arbeitsergebnisse überprüfen und auswerten. Bei der Obersten Staatsanwaltschaft führt der Generalstaatsanwalt mit allen Staatsanwälten ein Seminar über den Rahmenarbeitsplan durch. Eine Kollegiumssitzung wird unter Hinzuziehung von Bezirks- und Kreisstaatsanwälten allmonatlich die Durchführung des Rahmenarbeitsplans prüfen und gute Beispiele verallgemeinern.

Es liegt nun an allen Bezirksstaatsanwälten, an den Instruktoren der Obersten Staatsanwaltschaft und letztlich an jedem Staatsanwalt selbst, diesen in der Arbeitsmethode neuen Weg zu beschreiten, um erfolgreich die uns von unserer Partei und Regierung gestellten Aufgaben zu lösen.

Die Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß

Von HANS REINWARTH, Richter am Obersten Gericht

Gern. § 283 Abs. 2 StPO ist es möglich, die Rechtsmittel des Protestes und der Berufung darauf zu beschränken, daß das erstinstanzliche Urteil im Rechtsmittelverfahren lediglich auf die Anwendung bzw. Nichtanwendung eines Strafgesetzes oder die Strafzumessung überprüft werden soll. Der Sinn dieser Bestimmung ist herzuleiten aus der allgemeinen Bedeutung der Rechtsmittel in unserem demokratischen Strafverfahren. Die Rechtsmittel dienen dazu, die allseitige Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit, insbesondere die Erforschung der materiellen Wahrheit, richtige Gesetzesanwendung und ein gerechtes Strafmaß zu sichern. In jedem Falle hat das Rechtsmittel eine kritische Prüfung des vom Rechtsmittelführer für kritikbedürftig gehaltenen Teiles der angefochtenen Entscheidung zur Folge. Den Umfang des Rechtsmittels bestimmt der Betroffene selbst. Um den in der Regel rechtsunkundigen Angeklagten beim Gebrauch des ihm zustehenden Rechtsmittels vor etwaigen Nachteilen zu bewahren, wird in § 281 StPO bestimmt, daß dem Angeklagten bei der Einlegung der Berufung immer ein Rechtsanwalt oder ein Sekretär des Gerichts zur Seite stehen muß.

Die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, ist eine Rechtsgarantie der Prozeßparteien, die nicht unabhängig von deren Willen wahrgenommen und in ihrem Umfang beschränkt werden darf, deshalb kann es für die zweite Instanz auch keine mit dem Umfang des begrenzten Rechtsmittelbegehrens unvereinbare erweiternde Auslegung geben. Dieser Grundsatz, den das Oberste Gericht schon mehrfach ausgesprochen hat, gilt sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Rechtsmittelführers. Leider treten durch die immer wieder zu verzeichnende Verkennung der Vorschriften des § 283 Abs. 2 StPO mitunter mißliche Situationen ein. Dafür einige Beispiele:

Ein Angeklagter wurde vom Bezirksgericht wegen illegalen Besitzes von Waffen u. a. eines Teschinglaufes verurteilt. Die von einem Rechtsanwalt eingelegte Berufung stützte sich auf § 283 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO. Zur Begründung wurde vorgebracht, der Teschinglauf habe fast 40 Jahre unbeachtet unter Gerümpel gelegen, sein Zustand rechtfertige nicht, ihn als wesentlichen Teil einer Waffe zu betrachten, vielmehr handle es sich nur noch um ein verrostetes Stück Eisen. Das Bezirksgericht habe daher unrichtig § 2 der VO über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und Waffenverlust zur Anwendung gebracht.

Die Überprüfung des angefochtenen Urteils ergab, daß das Bezirksgericht den Teschinglauf als wesentlichen Teil einer Waffe angesehen hat. Demzufolge wurde auch das Strafgesetz richtig angewandt. Die Berufung richtete sich also in Wirklichkeit gegen die tatsächliche Feststellung des Bezirksgerichts, die die Grundlage für die Gesetzesanwendung bildete. Das Oberste Gericht mußte insoweit der Berufung den Erfolg versagen.

In einer anderen Strafsache gab ein Angeklagter seine Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts. Das ausdrücklich auf die Strafzumessung beschränkte Rechtsmittel richtete sich gegen die Höhe der wegen eines Verbrechens i. S. von § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSChG ausgesprochenen Zuchthausstrafe von fünf Jahren. Bekanntlich ist dies die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe, so daß im Rechtsmittelverfahren eine Herabsetzung zugunsten des Angeklagten nicht erfolgen konnte. Da die Anzahl und die Art der vom Angeklagten verschobenen Gegenstände zur Begründung der auf Strafherabsetzung abgestellten Berufung nachdrücklich in den Vordergrund gerückt wurden, ist anzunehmen, daß die Berufung auch die